



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderat Hütschenhausen (01 RAT - 4/XIII)

am Dienstag, 26. November 2024

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen,

Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**

Sitzungsende: **20:32 Uhr**

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Achim Wätzold

1. Beigeordneter

Sven Radner

Beigeordnete

Barbara Baldauf

Beigeordneter

Ulrich Kohl

Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker

Sascha Gensinger-Hirsch

Tatjana Götzinger

Stefan Höbel

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

Paul Junker

Carmen Junker-Mohr

Eugen Kempf

Tanja Kühn

Matthias Mahl

David Nau

Volker Nicolay

entschuldigt

Dieter Reichow

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Volker Schneider

Jan Straus

Ralph Straus

Von der Verwaltung

Marcus Sauter

Liegenschaftssachbearbeiter

Ulrike Bossung

Leiterin der Bauabteilung, sowie 5 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1 | Bebauungsplan „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“, Ortsgemeinde Hütschenhausen;
hier:
- Entwurfsannahme
- Beschluss zur erneuten Auslegung und Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB | 01/84/2024 |
| 2 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB
Hier: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage | 01/85/2024 |
| 3 | Änderung der Stellplatzsatzung | 01/31/2023 |
| 4 | Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen 2025 | 01/81/2024 |
| 5 | Änderung der Benutzungsordnung | 01/88/2024 |
| 6 | Annahme von Spenden | 01/102/2024 |
| 7 | Antrag des TSV Hütschenhausen;
Zuschuss für Renovierungsmaßnahmen | 01/86/2024 |
| 8 | Parkzeitbegrenzung auf dem Parkplatz in der Eckstraße in Hütschenhausen | 01/82/2024 |
| 9 | Sperrung des Wirtschaftsweges zwischen Hundeheim Hütschenhausen und der Kreisstraße 4 | 01/95/2024 |
| 10 | Informationen | |

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: **Bebauungsplan „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“, Ortsgemeinde Hütschenhausen;
hier:
- Entwurfsannahme
- Beschluss zur erneuten Auslegung und Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“ beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche soll die Zerstörung der vorhandenen städtebaulichen Quartiersstruktur und des dörflichen Charakters vermieden werden. Die Aufnahme dieser drei Festsetzungen ist aufgrund der Tatsache, dass lediglich die Höhenentwicklung und Positionierung von Gebäuden zu regeln ist und dass das Gebäude vollständig bebaut ist, ausreichend.

Eine erste Veröffentlichung im Internet bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele elektronische Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 statt. Es gingen daraufhin verschiedene Stellungnahmen ein.

Der Bebauungsplanentwurf wurde sodann nochmals überarbeitet und ergänzt.

Gegenüber dem ausgelegten Planstand vom 24.04.2024 ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude In den Teilbereichen Nr. 1, 2, 5 und 7 auf maximal 6 Wohneinheiten,
- Beschränkung der maximalen Gebäudeoberkante in Baugebiet Nr. 7 auf 13 m
- Zurückweichen der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) in Baugebiet Nr. 7 im Kreuzungsbereich der Hauptstraße
- Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 111
- Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von „Dachaufbauten“ (Dachgauben, Zwerchgiebel, flächenhafte Dachverglasungen, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte)
- Anpassung der denkmalrechtlichen nachrichtlichen Übernahme (insbesondere Herausnahme des Status von Schulstraße Hausnummer 104/106)

Darüber hinaus wurden als Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weiterhin vorsorgliche Hinweise zu den Themen Bodenschutz und Telekommunikationsleitungen, sowie Anpassungen der nachrichtlichen Übernahme zu Denkmalschutz, Archäologie und Entwässerung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Alle vorgenannten Ergänzungen bzw. Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf sowie in der Begründung farblich rot hinterlegt.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im weiteren Verfahren ist nun zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg vom Ortsgemeinderat zu beschließen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereits zu halten und zusätzlich auszulegen. Es ist nur eine 14-Tägige Auslegung geplant – siehe Anmerkung HA/BA

Das Ratsmitglied Kühn verzichtet wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO auf die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

2. Der Ortsgemeinderat billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

3. Der Ortsgemeinderat beschließt zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer erneuten öffentlichen Auslegung, sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg, 14 Tage

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 19
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 2: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB
Hier: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurde ein Bauantrag für die Flurstücke 3902/2, 3910/6, 3916/3, 3843/5 und 3832/8, Gemarkung Katzenbach, gestellt.

Der Bauherr plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 11.000 kWp. Der Betrieb der PV-Anlage dient der umwelt- und ressourcenschonenden Art der dezentralen Stromerzeugung aus Sonnenenergie. Die betreffenden Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und sind unbebaut.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Nach §35 Abs. 1. Nr. 8 b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegt.

Die Fläche, auf der die Errichtung vorgesehen ist, gliedert sich in 2 Teilbereiche, eine westliche ca. 3,1 ha große Teilfläche und eine östliche Teilfläche mit ca. 7,5 ha. Die Gliederung ergibt sich durch die zwischen den Baufeldern liegende Autobahn A62 von Nonnweiler nach Pirmasens.

Mit dem Fernstraßenbundesamt wurde ein entsprechender Abstand zur Bebauung zum äußersten Rand der Autobahn von 21 – 31 m abgestimmt.

Die Erschließung der westlichen Teilfläche soll aus dem südlich gelegenen Wohngebiet über die Raiffeisenstraße / Weltersbacher Straße, die der östlichen Teilfläche über einen Feldweg aus Richtung dem östlich gelegenen Gewerbe-/Industriegebiet über die Industriestraße erfolgen. Für den Zugang werden an beiden Baufeldern zweiflügelige Stahlgittertore mit einer Breite von 5 m errichtet.

Auf das insgesamt 106.176 m² große Grundstück sollen insgesamt 17.982 PV-Module und 3 Trafo-Stationen gebaut werden, die einzelnen Module sind ca. 2,38m x 1,13m x 0,03m und die Trafostationen 9,8 m² groß.

Da PV-Anlagen elektronische Anlagen sind und aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt werden müssen, ist für die gesamte Fläche beider Baufelder eine einzelne Bebauung mit 2,0 m hohen Maschendrahtzaun vorgesehen. Der Zugang zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Freileitungen der Amprion GmbH und Pfalzwerke sowie Gasleitungen bleibt durch Freihaltungen von Abständen entsprechend möglich.

Anhand eines Blendgutachtens wurde die Blendwirkung der PV-Anlage auf den Straßenverkehr analysiert und durch Drehung der Modulausrichtung im Westfeld entsprechende Maßnahmen zur Sicherheit des Straßenverkehrs ergriffen.

Der produzierte Strom soll über eine kundeneigene Mittelspannungsleitung an das neu zu errichtende Umspannwerk der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH eingespeist werden. Eine

Einspeisezusage liegt dem Vorhabenträger vor. Eine weitere Erschließung (z.B. Wasser, Abwasser, Internet) ist nicht notwendig.

Im Landespflegerischen Begleitplan wurden Ausgleichmaßnahmen für das oben genannte Vorhaben festgelegt. Die Maßnahmen sind im unmittelbaren Bereich des Vorhabens oder der näheren Umgebung umzusetzen. Als Ausgleichmaßnahmen wurde die Entwicklung, Pflege und Erhalt einer neuen sowie einer bestehenden Fettwiese aufgeführt. Die Fettwiesen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es wird eine extensive Mahd ab Mittel Juli erforderlich, ersatzweise eine extensive Schafsbeweidung.

Als dritte Ausgleichmaßnahme wird die Anlage von Ackerbrachestreifen und Lerchenfenstern für die Feldlerche vorgesehen. Hier sollen zur langfristigen Kompensation verlorengelender Bruthabitate für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang potenzielle Ausweichflächen durch die Anlage von einer Ackerbrache und drei Lerchenfenstern artspezifisch aufgewertet werden.

Mit dem Antrag auf Zielabweichung gem. §10 Abs. 6 LPiG wurde Anfang Juli 2024 die Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Westfalz IV beantragt. Der Beteiligungszeitraum lief bis zum 20.09.2024.

Aus Sicht der Bauabteilung der Verbandsgemeinde kann zu diesem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 BauGB erteilt werden.

Das Ratsmitglied Gensinger-Hirsch verzichtet wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO auf die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde empfiehlt, dem oben genannten Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 3: Änderung der Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist seit September 2009 nicht mehr angepasst worden. Zwischenzeitlich sind die Grundstückswerte, die Materialkosten und die Löhne deutlich gestiegen, so dass eine Anpassung der Ablösebeträge dringend empfohlen wird. In der Anlage ist die Satzung in der derzeit gültigen Version angefügt.

Die Bodenrichtwerte für die Ortsgemeinde Hütschenhausen betragen bis zu 210,- €/m².

Ferner sieht die bisherige Stellplatzsatzung noch die Möglichkeit der Pacht eines Stellplatzes vor, diese Variante sollte nach Ansicht der Verwaltung gestrichen werden. Es besteht die Gefahr, dass eine Baugenehmigung erteilt wird und die Pachtzahlung dann nicht regelmäßig erfolgt. Bei einer Ablöse muss der Ablösebetrag vor Erteilung der Baugenehmigung beglichen sein.

Die Verwaltung schlägt folgende Neufassung des „§ 2 Ablösebetrag“ vor:

Absatz 1

Unter Beachtung des § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages für den 1. und 2. Stellplatz auf je 5.500,- €,

für den 3. und 4. Stellplatz auf je 6.000,- €,
für den 5. und jeden weiteren Stellplatz auf 6.500,- € festgesetzt.

Optional:

Absatz 2 soll unverändert bestehen bleiben,

Absatz 2 soll gestrichen werden,

Absatz 2 soll folgenden Satz 2 erhalten: „Die Ablösesumme ist beglichen, wenn 60 Monatsraten geleistet sind, oder der restliche Ablösebetrag in einer Summe geleistet wurde.“

Das Ratsmitglied Becker stellt die Frage, ob im Falle eines Wechsels von Gewerbe der Stellplatz an den neuen Gewerbetreibenden weitergegeben werde.

Herr Sauter von der Verwaltung antwortet, dass dies der Fall sei, wenn gleiches Gewerbe auf das ehemalige folgt, da das Gebäude mit Baugenehmigung übergeben werde. Es seien ihm aber keine Ablösefälle in der Ortsgemeinde Hütschenhausen in den letzten Jahren bekannt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Sachverhalt beschriebene Änderung des § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung. Ferner beschließt der Ortsgemeinderat, dass § 2 Abs 2 gestrichen wird.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	2
Enthaltungen:	0

TOP 4: Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen 2025

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnisse und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2025 liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsdefizit von 1.714,00€ für das Wirtschaftsjahr 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5: Änderung der Benutzungsordnung

Sachverhalt:

Für das Bürgerhaus Hütschenhausen wurde mit Ratsbeschluss vom 23.05.2023 eine neue Audioanlage angeschafft und diese soll künftig auch für private Veranstaltungen separat angeboten werden.

Dafür soll ein entsprechendes Entgelt erhoben werden (s. Anlage 3).

Wie in der Gegenüberstellung dargestellt, sollte die Benutzungsordnung in §6, Abs. 3 und §9 entsprechend geändert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsordnung wie vorgeschlagen zu ändern und das Entgeltverzeichnis für die Audiopakete zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6: Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um nachfolgende Spende:

Die Projektbau GmbH Schneider, Herr Denis Schneider aus Katzenbach spendet der Ortsgemeinde 2 Weihnachtsbäume als Sachspende im Wert von 200,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende und deren vorgesehenen Verwendung zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7: Antrag des TSV Hütschenhausen; Zuschuss für Renovierungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Der Turn- und Sportverein Hütschenhausen e. V. ist derzeit dabei das Vereinsheim zu sanieren.

Dies beinhaltet die Renovierung der Gaststätte, der Toiletten und der Küche, sowie die Renovierung der Toiletten bei den Tennisplätzen.

Die Toiletten zur Gaststätte dienen zwar allen Mitgliedern, sind aber hauptsächlich für den wirtschaftlichen Zweck bestimmt. Daher wird für diesen Teil der Renovierung auch kein Zuschuss beantragt.

Die Außentoiletten bei den Tennisplätzen, die ausschließlich im Sportbetrieb genutzt werden, wurden bereits durch eine Fachfirma für einen Gesamtbetrag i. H. v. 11.788,86 € renoviert. Für diese Maßnahme bittet der Verein um einen Zuschuss.

Grundsätzlich ist eine Zuschussgewährung (bis zu 10 % des Gesamtbetrages) jedoch nur möglich, wenn ein Zuschussantrag

- vor Beginn der Arbeiten gestellt und
- der Zuschuss eventl. mit
- der Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Da dies nicht geschehen ist, bestanden bei dem Vorhaben auch keine Mitwirkungs- bzw. Prüfungsmöglichkeit des Zuschussgebers.

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat die beiden Beschlussempfehlungen aus den vergangenen Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses und des Fachausschusses Nachhaltigkeit unmittelbar zuvor dar. Hier findet die Beschlussempfehlung aus dem Fachausschuss Nachhaltigkeit, in der festgehalten wurde, den Tagesordnungspunkt zu verlegen, bis die Vereinsförderrichtlinien angepasst wurden, Anklang.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschlussfassung zu vertagen, bis die Vereinsförderrichtlinien der Ortsgemeinde Hütschenhausen überarbeitet worden sind.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8: Parkzeitbegrenzung auf dem Parkplatz in der Eckstraße in Hütschenhausen

Sachverhalt:

Der stetig steigende Parkdruck wird vielerorts nicht zuletzt dadurch erhöht, dass in Ortsgemeinden oft ein Mangel an öffentlichen Stellplätzen herrscht. Es kommt dann erschwerend hinzu, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze durch sogenannte „Dauerparker“ blockiert werden, welche Ihr Fahrzeug über mehrere Stunden oder Tage abstellen.

Um den vorhandenen Parkraum, in diesem Fall den Parkplatz am Beginn der Eckstraße (von der Hauptstraße einbiegend), zu ordnen und ein gleichberechtigtes Parken für jeden zu ermöglichen, wird nun beabsichtigt, das Parken auf den Stellplätzen (3 Stellplätze) auf 2 Stunden (08:00 – 22:00 Uhr) zu beschränken.

Das Ratsmitglied Becker sieht keine Notwendigkeit für eine zeitliche Begrenzung der Parkplätze. Er findet die Parkplätze sollten auch nachts zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beauftragt den Ortsbürgermeister, Herrn Achim Wätzold, die Anordnung einer Parkzeitbegrenzung (2 Stunden, von 08:00 – 22:00 Uhr) auf den drei Stellplätzen auf dem Parkplatz in der Eckstraße, zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu prüfen und umzusetzen. Die Anordnung soll erst nach der Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen in der Friedhofstraße gültig sein.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 15
Dagegen: 5
Enthaltungen: 0

TOP 9: Sperrung des Wirtschaftsweges zwischen Hundeheim Hütschenhausen und der Kreisstraße 4**Sachverhalt:**

In der Verlängerung der Hohlstraße, in Hütschenhausen, führt ein Wirtschaftsweg, am Hundeheim vorbei, zur Kreisstraße 4, welche unter Anderem nach Nanzdietschweiler führt. Bei dieser Route handelt es sich um sehr stark frequentierte Abkürzung zwischen den beiden genannten Orten. Der Weg von der Kreisstraße 4 bis zur Hohlstraße ist durch Verkehrszeichen 250 StVO für Fahrzeuge gesperrt. Ausgenommen sind Forst- und Landwirtschaftlicher Verkehr sowie Besucher des Hundeheims. Von Hütschenhausen kommend ist der Weg bis zur Grünabfallsammelstelle frei befahrbar. Leider kommt es bei der illegalen Nutzung des Weges vermehrt zu rücksichtslosem Fahrverhalten, überhöhter Geschwindigkeit und teilweise auch zur Gefährdung von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern.

Es wird daher beabsichtigt, den Weg, zwischen dem Hundeheim Hütschenhausen und der Kreisstraße, durch eine technische Fahrzeugsperre, in Höhe des Parkplatzes des Hundeheimes, für eine Durchfahrt zu blockieren. Mit den Betreibern des Hundeheimes wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen.

Das Ratsmitglied Becker spricht sich für eine weitere Sperrung im Bereich der Kreisstraße aus.

Das Ratsmitglied Nau macht deutlich, dass dies nicht zu realisieren sei, da der Weg für landwirtschaftliche Fahrzeuge weiterhin zugänglich sein muss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beauftragt den Ortsbürgermeister, Herrn Achim Wätzold, die Anordnung einer Wegesperrung, zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu prüfe, Detailfragen (welche technischen Mittel zur Sperrung und weitere Abstimmung mit den Betreibern des Hundeheims) zu klären und dies umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Der Ortsgemeinderat beschließt über eine weitere Sperrung im Bereich der Kreisstraße.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5
Dagegen: 8
Enthaltungen: 7

TOP 10: Informationen**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erteilt dem Rat allgemeine Informationen.

Er beginnt mit der Information darüber, dass die neuen Vereinsförderrichtlinien in Arbeit seien und diese in einer der nächsten Sitzungen, voraussichtlich Anfang des Jahres beraten werden können.

Des Weiteren gibt er einen Ausblick auf die Sitzungen im Dezember. Hier wird eine Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 um 18:15 Uhr stattfinden. Im Vorlauf findet am selben Tag um bereits um 17:00 Uhr eine Sitzung des Werksausschusses statt. Im Anschluss an die Sitzung des Gemeinderates lädt er alle Mandatsträger zum gemeinsamen Jahresabschlussessen ein.

Außerdem teilt er dem Rat mit, dass es ab sofort eine neue Sitzordnung in Ausschüssen geben werde. Die Ausschüsse beraten ab sofort in einer „kleinen Runde“, um deutlich zu machen, wer Ausschussmitglied und somit rede- und stimmberechtigt ist.

Er informiert über den Neujahrsempfang 2025, welcher am 1. Sonntag in 2025 stattfinden werde, was der 05.01.2025 wäre.

Er gibt einen Ausblick auf die im Jahr 2025 anstehenden Wahlen. Voraussichtlich am 23.02.2025 wird der Bundestag gewählt und am 18.05.2025 steht die Landratswahl an. Hierzu würden wieder ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt.

Als Letztes gibt er einen Ausblick auf eine Infoveranstaltung zum Thema „Waldwirtschaft“, die voraussichtlich Ende Januar 2025 stattfinden wird.



Ortsbürgermeister Achim Wätzold
Vorsitzender



Schriftführer

Anl. 1

Wirtschaftsplan 2025 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenankabfrage: 10.10.2024 16:07:27

Forstamt	32 FA Otterberg
Betrieb	110 GDE Hütschenhausen
Besteuerungsart	pauschalbesteuer

Forsteinrichtungsdaten
 Hebesatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hebesatz pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.2015, aktualisiert: 01.10.2015)

475	fm
121,5	ha
3,9	fm / ha

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 10.10.2024 16:08:00

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2025				Ergebnisse Vorjahre				
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2024 Plan €	2023 Ist €	2022 Ist €	2021 Ist €	
Holz										
Produktion	280		7.130	-7.130	-25,5	-13.830	-22.727	-3.865	-11.688	
Verkauf	230	17.259		17.259	75,0	29.288	35.618	10.205	24.719	
Ergebnis Holz		17.259	7.130	10.129	83,4	15.458	12.891	6.340	13.031	
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	2,3									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter			400	-400	-1,7	-252		-1.360	-2.326	
Waldbegründung										
Waldförderung										
Waldschutz gegen Wild			3.000	-3.000	-13,0	-400				
Verkehrssicherung und Umweltsorge			3.500	-3.500	-15,2	-3.200	-3.480	-1.869	-4.552	
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)			4.000	-4.000	-17,4	-500				
Wegeunterhalt										
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)		11.149	6.400	4.749	20,6	4.449	6.504	-6.682	-6.424	
Übriges										
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		11.149	17.300	-6.151	-26,7	97	-3.272	-9.912	-13.302	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		28.408	24.430	3.978	17,3	15.555	9.619	-3.572	-271	
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		238	5.930	-5.692	-24,7	-2.800	-5.691	-2.393	7.947	
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune		238	5.930	-5.692	-24,7	-2.800	-5.691	-2.393	7.947	
Betriebsergebnis nach LWaldG		28.646	30.360	-1.714	-7,5	12.755	3.928	-5.965	7.677	

	Plan 2025				Ergebnisse Vorjahre				
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/ha	2024 Plan €	2023 Ist €	2022 Ist €	2021 Ist €	
Finanzmittel (nachrichtlich)									
Investitionen									
Waldkalkung									
Neu- und Ausbau von Wegen									
Sonstige Investitionen									
Ergebnis Investitionen									
Bestandesveränderungen Rohholz									
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)									
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)									

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.
 Vorjahreshöher werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)